



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Wir bitten, nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis zu nehmen. Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Vertrages:

### **I. Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Betten, Zimmern und Räumen des Tagungshauses zur Beherbergung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen stehen. Die AGB gelten auch für alle weiteren Räume, Wand- und andere Flächen (u.a. Freiflächen), die mit dem Tagungshaus in Zusammenhang stehen.

### **II. Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag wird zwischen dem Tagungshaus und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossen. Der Vertrag wird rechtswirksam nach Eingang der Vertragsunterzeichnung durch den Vertragspartner beim Tagungshaus sowie der im Vertrag vereinbarten Anzahlung auf dem Konto des Tagungshauses.
2. Ist der Vertragspartner eine politische Vereinigung, eine nichtchristliche Glaubensgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft, so ist die inhaltliche Ausrichtung der Gruppe und der Tagung bei der Buchung vom Vertragspartner dem Tagungshaus gegenüber anzuzeigen.

### **III. Vertragsverpflichtungen**

1. Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Tagungshaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten Preise des Tagungshauses zu zahlen. Dies gilt auch für im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungshauses an Dritte. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, schließen die vereinbarten Preise die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

### **IV. Änderungen der Teilnehmerzahl oder Veranstaltungszeiten**

1. Die Preise können vom Tagungshaus geändert werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen der Anzahl der Betten/Zimmer oder Räume, der Leistungen des Tagungshauses oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Tagungshaus dem zustimmt.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Tagungshauses. Die Höhe der ggf. anfallenden Ausfallkosten bei Verringerung der Teilnehmerzahl ist im jeweils gültigen Preisblatt geregelt, welches Bestandteil des geschlossenen Vertrages ist. Im Übrigen gelten die Regelungen von Punkt VI dieser AGB.
3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Tagungshauses die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Tagungshaus zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Tagungshaus trifft selbst ein Verschulden an der Verschiebung.
4. Bei Veranstaltungen, die über 21:00 Uhr hinausgehen, kann das Tagungshaus die anfallenden Personalkosten aufgrund von Einzelnachweisen abrechnen, soweit nicht anderweitige einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

### **V. Rechnungslegung**

1. Schriftliche Rechnungen des Tagungshauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnung kann auch per Email gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Tagungshaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Das Tagungshaus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
2. Das Tagungshaus ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

## **VI. Rücktritt des Vertragspartners**

1. Sofern zwischen dem Tagungshaus und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde (Option), kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungshauses auszulösen. Das Tagungshaus bestätigt den kostenfreien Rücktritt schriftlich.

2. Bei vorzeitiger Abbestellung einer beiderseits schriftlich unterzeichneten Buchung nach Ablauf eines ggf. vorhandenen kostenfreien Rücktrittsrechts wird unabhängig vom Zeitpunkt der Absage die mit der verbindlichen Buchung geleistete Anzahlung einbehalten. Darüber hinaus werden unter Anrechnung der bereits geleisteten Anzahlung

a. bei Absage zwischen zwölf und sechs Wochen vor Veranstaltungstermin 25 % der gebuchten Leistungen ohne Verpflegung oder

b. bei Absage zwischen sechs Wochen und einer Woche vor Veranstaltungstermin 50 % der gebuchten Leistungen ohne Verpflegung oder

c. bei Absage zwischen sieben Tagen und einem Tag vor Veranstaltungstermin 50 % der gebuchten Leistungen inkl. Verpflegung oder

d. ab dem ersten Tag des Veranstaltungstermins 100 % der gebuchten Leistungen inkl. Verpflegung in Rechnung gestellt.

Für teilweisen Rücktritt (Verringerung der Teilnehmerzahl oder Reduzierung der Aufenthaltsdauer) gelten die Regelungen analog (siehe auch Punkt IV dieser AGB).

3. Die gebuchten Leistungen errechnen sich aus dem Preis des Tagungshauses für Übernachtung und ggf. Verpflegung des einzelnen Teilnehmers (Tagungspauschale) oder der vereinbarten Tagungspauschale pro Teilnehmer multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl (Gruppenpauschale).

## **VII. Rücktritt des Tagungshauses**

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Kautionszahlung auch nach Verstreichen einer vom Tagungshaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungshaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Wenn bei einer Option ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, ist das Tagungshaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Buchungsanfragen anderer Vertragspartner nach den vorgebuchten Zimmern oder Räumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Tagungshauses keine feste Buchung für diesen Zeitraum unmittelbar und schriftlich vornimmt.

3. Ferner ist das Tagungshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

a. höhere Gewalt oder andere vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

b. Zimmerbuchungen oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden;

c. das Tagungshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des christlichen Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann und gegen elementare Grundsätze des christlichen Glaubens verstoßen wird oder

d. ein Verstoß gegen Punkt II Nummer 2 dieser AGB vorliegt.

e. nach Auftragserteilung/Vertragsabschluss wesentliche und nicht vorhersehbare Kostensteigerungen eintreten und/oder die Inflationsrate in Deutschland mehr als 7% beträgt, gemessen als Veränderung des Verbraucherindex VPI zum Vorjahresmonat (bzw. hilfsweise eines ihm wirtschaftlich am nächsten kommenden, vergleichbaren, anderen veröffentlichten Preisindex für Deutschland). Ein neues Angebot wird dann zur Zustimmung vorgelegt.

4. Das Tagungshaus hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **VIII. Zimmer und Raumbereitstellung**

1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume oder Betten/Zimmer.
2. Gebuchte Räume und Betten/Zimmer stehen dem Vertragspartner in der Regel ab zwei Stunden vor der ersten gebuchten Mahlzeit am vereinbarten Anreisetag zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Betten/Zimmer dem Tagungshaus spätestens um 09:30 Uhr, andere Räume spätestens zwei Stunden nach der letzten gebuchten Mahlzeit geräumt zur Verfügung zu stellen. Davon abweichende Regelungen können einvernehmlich getroffen werden; es besteht darauf jedoch kein Rechtsanspruch. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Zeiten kann das Tagungshaus über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung von Zimmern und Räumen einen angemessenen Kostenaufschlag in Rechnung stellen.

#### **IX. Nutzungsbedingungen; Hausordnung**

1. Die Hausordnung sowie die jeweiligen Nutzungsordnungen von Schwimmbad und Sporthalle sind zu beachten. Den Weisungen der Hausleitung und der beauftragten Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Haus- oder Nutzungsordnungen bzw. Nichtbefolgen der Anweisungen der Weisungsbefugten des Tagungshauses kann die sofortige Beendigung des Aufenthaltes einzelner Teilnehmer oder der ganzen Gruppe durch die Leitung des Tagungshauses angeordnet werden. Für alle daraus entstehenden Kosten oder Schäden haftet der Vertragspartner.
2. Auf die Schließzeiten und die Einhaltung der Nachtruhe ist vom Vertragspartner zu achten.
  - a. Aus brandschutztechnischen Gründen besteht ein generelles Rauchverbot in allen Räumen, Flächen (Flure etc.) und Zimmern des Tagungshauses. Polizei- und Feuerwehreinsätze sind bei einem Fehlalarm, sofern dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, kostenpflichtig.
  - b. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Anderslautende Regelungen sind bei Bedarf mit dem Tagungshaus zu vereinbaren.
  - c. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
  - d. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Grillplatz, Kamine) erlaubt. Offenes Feuer im Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Kerzen sind in der Regel nur in den sakralen Räumen zulässig.
  - e. Für den Ersatz von Zimmerschlüsseln wird ein Kostenbeitrag erhoben.
3. Auf den Park- und Freiflächen gilt die StVO. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt), Fahrrädern usw. auf dem Gelände des Tagungshauses wird nicht gehaftet.

#### **X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit das Tagungshaus für den Vertragspartner auf dessen schriftliche Veranlassung technische Geräte und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der Geräte und Einrichtungen. Er stellt das Tagungshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Einrichtungen frei.
3. Für Schäden, die dem Tagungshaus durch vom Vertragspartner mitgebrachte Elektrogeräte (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine, Fön) entstehen, haftet der Vertragspartner.
4. Störungen an vom Tagungshaus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. W-LAN) werden nach Möglichkeit durch das Tagungshaus zeitnah beseitigt.

### **XI. Haftung des Tagungshauses**

1. Das Tagungshaus haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Tagungshauses zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das Tagungshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Tagungshaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen. Mit Blick auf Mängel an der Unterkunft gilt die Frankfurter Tabelle.

2. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste des Tagungshauses werden mit Sorgfalt behandelt. Das Tagungshaus übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch und gegen Entgelt des Gastes die Nachsendung derselben. Im Tagungshaus vergessene Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt und danach entsorgt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### **XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Tagungshaus. Das Tagungshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

2. Mitgebrachte Dekorations- und Eventmaterialien (z.B. Feuerwerk) haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungshaus abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf das Tagungshaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen.

### **XIII. Haftung des Vertragspartners**

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar und Außengelände, die durch einzelne Teilnehmer, durch die Gruppe als Ganzes, Mitarbeiter des Vertragspartners oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Unberührt bleibt das Recht des Tagungshauses, daneben die einzelverantwortlichen Schädiger in Anspruch zu nehmen.

2. Das Tagungshaus kann von dem Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Gruppen und Organisationen, die nicht über eine entsprechende Dachorganisation versichert sind bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung eine entsprechende, zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Für die vom Vertragspartner organisierte Gruppe von Personen wie auch für die Sicherstellung von Erster Hilfe ist der Vertragspartner als Veranstalter verantwortlich.

### **XIV. Urheberrechtliche Forderungen**

Alle vom Vertragspartner durchgeführten Musikveranstaltungen müssen von diesem vorab der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften gemeldet werden. Die Gebühren gegenüber der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften trägt der Vertragspartner. Das Tagungshaus wird vom Vertragspartner bezüglich aller diesbezüglichen Forderungen freigestellt.

### **XV. Datenschutzbestimmung**

Das Tagungshaus versichert die vertrauliche Behandlung der von dem Vertragspartner angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung des Vertragsinhalts erforderlich sind. Es erteilt dem Vertragspartner auf Anfrage Auskunft, welche Daten des Vertragspartners bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Weitergabe der Daten an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

### **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Tagungshauses.
3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Trägers des Tagungshauses.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Juli 2022

In Anlehnung an Muster-AGB der Christlichen Freizeitheime in Sachsen, Stand März 2018; zur Verfügung gestellt durch die AG Evangelische Häuser (<https://evangelische-haeuser.evangelisch.de/node/3632>)